

**Öffentliche Sitzung
der 13. Zivilkammer des Landgerichts**

Düsseldorf, 17.01.2014

Geschäfts-Nr.:

13 O 420/13

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht

als Einzelrichterin

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, vertr. d. d. Gf., Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,
Jägerhofstraße 19-20, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin Rechtsanwältin Blazevska,

für den Beklagten Rechtsanwalt



Der Rechtsstreit wird mit den Parteien erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass gegen die Schlüssigkeit der Klageforderung keine Bedenken bestehen. Die Klägerin macht ausschließlich einen Anspruch aus § 649 BGB geltend. Die Problematik der Abgrenzung zwischen einem Vergütungsanspruch

wegen Teilerbringen der Leistung nach § 631 BGB und dem Anspruch wegen Nichterfüllung nach Kündigung gemäß § 649 BGB besteht vorliegend nicht, da der Vertrag sofort gekündigt worden ist. Die Klägerin hat substantiiert die ersparten Leistungen dargelegt. Der Beklagte hat zu beweisen, dass sie mehr erspart hat. Soweit der Beklagte geltend macht, die ersparten Domainkosten, wie sie vorliegend von der Klägerin in der Anspruchsbegründung vorgetragen worden sind (S. 8 der Anspruchsbegründung) seien übersetzt, übersieht der Beklagte, dass es sich dabei nicht um die Aufwendungen für die Beratung bzw. für Tätigkeiten von Mitarbeitern der Klägerin handelt, sondern um Fremdgebühren, die die Klägerin abzuführen hat bei der Einrichtung bzw. an einer Domain.

Soweit der Beklagte geltend macht, bestimmte Kosten seien höher, hätte er entsprechend substantiiert die Höhe der Kosten vorzutragen.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 5.822,73 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag, die Klage abzuweisen.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich:

1.

Die Parteien sind sich einig, dass der streitgegenständliche Internet-System –Vertrag vom 13.03.2012 beendet ist. Der Beklagte zahlt zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Klägerin aus diesem Vertrag eine Entschädigung von Euro.

Dem Beklagten wird nachgelassen, den zuvor genannten Betrag in monatlichen Raten zu jeweils Euro zu tilgen. Die erste Rate ist fällig am , die weiteren Raten jeweils zum 15. des Folgemonats. Die Beträge sind jeweils zu zahlen

auf das Fremdkonto der Rechtsanwälte Buchholz und Kollegen in Düsseldorf,
bei der Commerzbank Düsseldorf, . Bei
Zahlungsüberziehung mit einer Rate von mehr als 20 Tagen wird der Restbetrag
sofort fällig und ist ab Verzugseintritt gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 8 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Zahlt der Beklagte die ersten Raten termingerecht, werden ihm die restlichen zwei
Raten (insgesamt Euro) erlassen.

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander
aufgehoben.

2.

Diesen Vergleich kann der Beklagte binnen 2 Wochen schriftsätzlich widerrufen.

Vorgespielt und genehmigt.

Die Klägervertreterin beantragt für den Fall des Widerrufs des Vergleiches
Schriftsatzfrist zur Stellungnahme auf den Schriftsatz vom 09.01.2014 von 5 Wochen
(ab heute).

Beschlossen und verkündet:

1.

Schriftsatzfrist wird antragsgemäß bewilligt.

2.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleiches wird Termin zur Verkündung einer
Entscheidung bestimmt auf den

2014, 9.00 Uhr, Saal

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle